

ICOs und Compliance Universität zu Köln

Steuerrechtliche Implikationen von Initial Coin Offerings Klaus Himmer





Klaus Himmer (CEO and co-founder)

- Mitglied der WG Tax des Blockchain Bundesverbands
- Founding Member thinkBLOCKtank
- Steuerexperte am Frankfurt School Blockchain Center
- Mitglied des Advisory Boards des ersten in Deutschland zugelassenen Krypto-Investmentfonds
- Gründungs- und Vorstandsmitglied der International Token Standardization Association e.V.

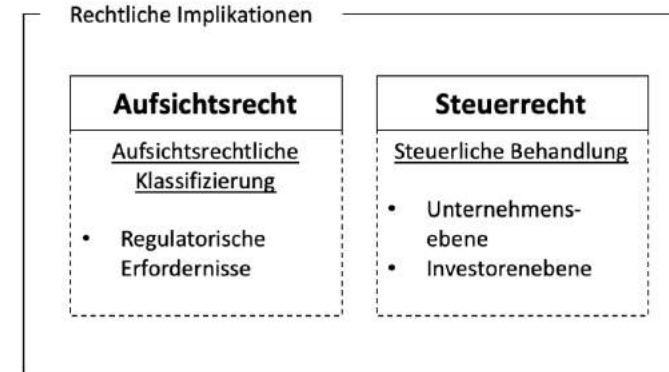
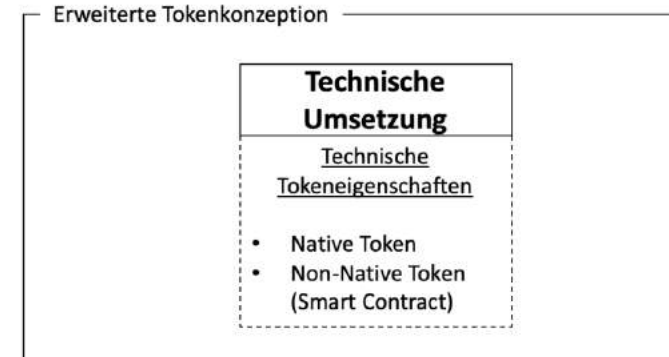
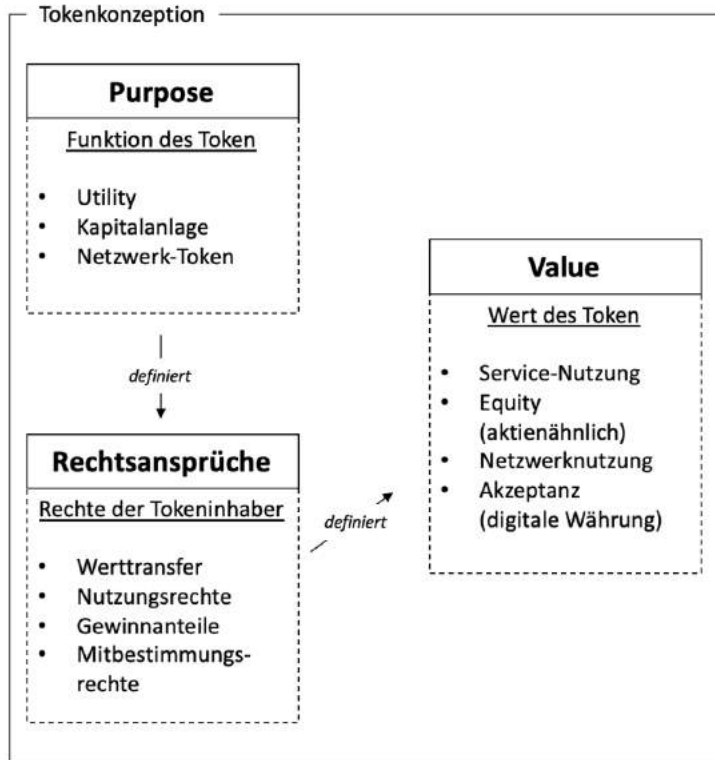
Kontakt

klaus.himmer@cryptotax.io

www.cryptotax.io

Tokenklassifizierung

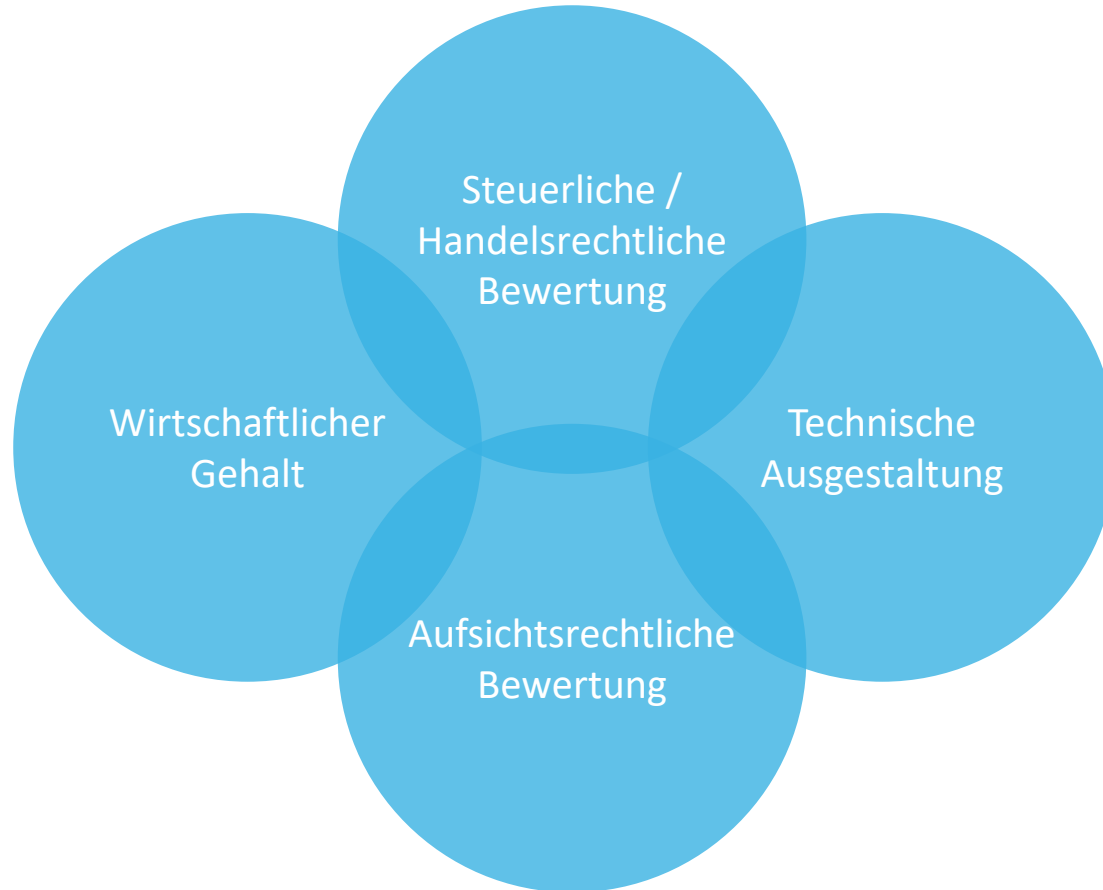




← beeinflusst →

← beeinflusst →





Tokenklassifizierung - Funktionale Typologie Blockchain-basierter Assets

Utility Token

- Funktionaler Nutzen
- Nutzungsrecht eines bestehenden oder zukünftigen Dienstleistungs- oder Produktangebots
- (Mitbestimmungsrechte möglich)
- (Begrenzte Anzahl)

Currency Token

- „No counterparty token“
- Funktion als Zahlungsmittel und/oder als Wertaufbewahrungsinstrument
- Kein intrinsischer Wert
- Allein die Akzeptanz der Marktteilnehmer gibt dem Token einen Marktwert

Asset-backed Token

- Pendant zu derivativen Wertpapieren
- Funktion Eigentumsrechte an Vermögenswerten zu „tokenizen“

Security Token

- „Erweiterte Utility Token“
- Eigenkapital bzw. Fremdkapital-ähnliche Züge
- Möglichkeit direkt am Unternehmenserfolg teilzuhaben
- Ggf. mit Stimmrechten und/oder Teilhaberrechten
- Schuldrechtlichen Verpflichtung statt Abgabe Geschäftsanteile

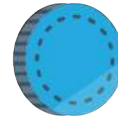


Tokenklassifizierung – Privatrechtliche & steuerliche Klassifizierung



Utility Token

- Rechtliche Grundlage: Kaufvertrag (Gutschein) + schuldrechtliche Rechtsansprüche aus Token sui generis
- Whitepaper bzw. Smart Contract (Auslegung nach §§ 133, 157 BGB)
- Leistungserfolg wohl i.d.R. nur für Tokenerstellung geschuldet (§ 631 Abs. 2 BGB analog)
- Einlösungsanspruch als faktisches Abgrenzungskriterium zum Currency Token



Currency Token

- Rechtliche Grundlage: Kaufvertrag (Token)
- Leistungsverpflichtung ausschließlich aus ICO
- Keine zukünftigen Ansprüche
- Nach ICO: „No counterparty“



Mezzanin-Kapital (FK-ähnlich)

- Rechtliche Grundlage: i.d.R. schuldrechtlicher Vertrag
- (Nachrang-)Darlehen
- Partiarisches Darlehen
- Steuerlich wohl i.d.R. Genussrecht (FK-ähnlich)
- Wandeldarlehen (str)



Genussrecht (EK-ähnlich)

- Rechtliche Grundlage: schuldrechtlicher Vertrag
- Direktbeteiligung wohl regelmäßig ungeeignet wg. Formvorschriften (atypisch Still, Aktie, GmbH-Anteil)

Tokenklassifizierung – Privatrechtliche & steuerliche Klassifizierung



Mezzanin-Kapital (FK-ähnlich)

- Rechtliche Grundlage: i.d.R. schuldrechtlicher Vertrag
- (Nachrang-)Darlehen
- Partiarisches Darlehen
- Steuerlich wohl i.d.R. Genussrecht (FK-ähnlich)
- Wandeldarlehen (str)



Genussrecht (EK-ähnlich)

- Rechtlicher Grundlage: schuldrechtlicher Vertrag
- Direktbeteiligung wohl regelmäßig ungeeignet wg. Formvorschriften (atypisch Still, Aktie, GmbH-Anteil)

Genussrechte

- Keine Legaldefinition
- Teilhabe am laufenden Gewinn (z.B. durch gewinnabhängige Verzinsung)
- Teilhabe am Liquidationserlös
- Wandlungs- oder Umtauschrechte in eine direkte Unternehmensbeteiligung
- Möglichkeit der Verbriefung

Abgrenzung EK / FK (Genussrechtstest)

- § 8 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 KStG -> Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös
- OFD NRW vom 12.05.2016: Handelsrechtliche Klassifikation als FK Voraussetzung für steuerrechtliche Klassifikation als FK

Finanzierungsvorgang



Currency Token

Tokenschaffung

- Token stellen i.d.R. bilanzierungspflichtige Vermögensgegenstände dar
- Qualifikation als immaterielle Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter
- HB: Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB
- SB: Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG

Veräußerung der Token an Investoren (Aktivseite)

- Tausch im Sinne des § 6 Abs. 6 EStG
- Der durch den Token-Verkauf erzielte Veräußerungserlös an Kryptoassets ist mit dem gemeinen Wert der hierfür ausgegebenen neuen Token in Euro zu bewerten
- Maßgeblich ist i.d.R. der Wert der eingemommenen Kryptoassets in Euro zum Übertragungszeitpunkt
- Keine Qualifikation als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- HB: Kein Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB
- SB: Kein Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG

Veräußerung der Token an Investoren (Passivseite)

- Keine wirtschaftlich oder rechtlich durchsetzbare sowie nach Grund und Höhe feststehende Leistungsverpflichtung gegenüber den Tokeninhabern vorliegend

Ertragsteuerliche Konsequenzen

- Ertragsteuerlicher „Tag-Eins-Gewinn“
- Umsatzerlöse





Utility Token

Tokenschaffung

- Token stellen i.d.R. bilanzierungspflichtige Vermögensgegenstände dar
- Qualifikation als immaterielle Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter
- HB: Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB
- SB: Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG

Veräußerung der Token an Investoren (Aktivseite)

- Tausch im Sinne des § 6 Abs. 6 EStG
- Der durch den Token-Verkauf erzielte Veräußerungserlös an Kryptoassets ist mit dem gemeinen Wert der hierfür ausgegebenen neuen Token in Euro zu bewerten
- Maßgeblich ist damit der Wert der eingenommenen Kryptoassets in Euro zum Übertragungszeitpunkt
- Keine Qualifikation als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- HB: Kein Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB
- SB: Kein Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG

Veräußerung der Token an Investoren (Passivseite)

- Token verkörpert Leistungsanspruch des Tokeninhabers ggü. dem Emittenten vgl. mit einem Sachgutschein oder einer Anzahlung
- Folglich Bildung eines (neutralisierenden) Passivpostens (Vorsichts- / Realisationsprinzip)
- Bewertung Passivposten in gleicher Höhe wie vereinnahmten Mittel auf der Aktivseite

Ertragsteuerliche Konsequenzen

- Keine Gewinnrealisierung durch ICO wg. Bildung Passivposten in gleicher Höhe – somit kein sog. „Tag-Eins-Gewinn“
- ICO damit ertragsteuerneutraler Vorgang





Mezzanin-Kapital



Genussrecht

Passivierung als EK
oder FK

Disagio zwischen
Auszahlungs- und
Rückzahlungsbetrag

Ertragsteuerliche
Konsequenzen

Handelsrechtlicher Ausweis im Eigenkapital insoweit folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Nachrangigkeit
- Verlustbeteiligung mit dem gesamten Investitionsbetrag sowie Erfolgsabhängigkeit der Zinsen
- Langfristigkeit der Kapitalausstattung (min. fünf Jahre)

- Nachrangigen Wandeldarlehen sind nach h.M. regelmäßig als handelsrechtliches Fremdkapital zu qualifizieren
- HB und SB: Passivierungsverbot wenn Tilgung nicht aus den freien Rücklagen erfolgen soll
- Gefahr der erfolgswirksamen Ausbuchung des Darlehens

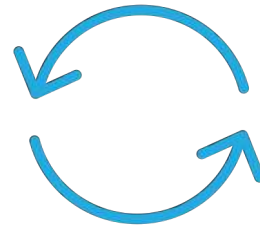
- HB: Aktivierungswahlrecht
- SB: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

- Zufuhr der Investorengelder stellt i.d.R. einen erfolgsneutralen Vorgang dar

- Steuerlicher Eigenkapitalcharakter wenn Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös vorliegt
- Ausschüttungen stellen Einkommensverwendung dar und können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden

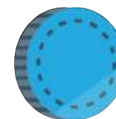
- Zufuhr der Investorengelder stellt einen erfolgsneutralen Vorgang dar

Folgeimplikationen





Utility Token



Currency Token

Emittent

Investor
PV

Investor
BV

- Gewinnrealisierung sobald Token gegen Produkte oder Dienstleistungen eingelöst werden
- Anteilige erfolgswirksame Auflösung des Passivpostens nach dem Eurowert des Tokens zum Ausgabezeitpunkt
- Beim Projektbetreiber eingelöste Token sind mit dem gleichen Wert bzw. mit einem niedrigeren Marktwert zu aktivieren (wenn Wiederverwendungsabsicht) (str)
- Bei (wiederholter) Tokenveräußerung durch Betreiber ist der Passivposten um den Veräußerungserlös zu erhöhen
- Zukünftige Einlösungen führen zu einer sukzessiven Auflösung
- Allgemeinen betrieblichen Aufwand reduziert Besteuerungsgrundlage
- PVG nach § 23 ESTG
- Betriebseinnahme

- Kein Emittent vorhanden

- PVG nach § 23 ESTG
- Betriebseinnahme



Utility Token

- Zukünftige Einlösungen führen zu einer sukzessiven Auflösung und damit Umsatzrealisierung

Emittent

$$\frac{\text{Gesamtbewertung Passivposten}}{\text{Gesamtanzahl Token} - \text{Token in Betreiberbesitz}} \times \text{Anzahl eingelöster Token}$$



Mezzanin-Kapital

Emittent

- Zahlungen an Kapitalgeber stellen aufgrund des Fremdkapitalcharakters Zinsen dar
- Zinsen als Betriebsausgabe abziehbar

Investor
PV

- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG

Investor
BV

- Betriebseinnahme



Genussrecht

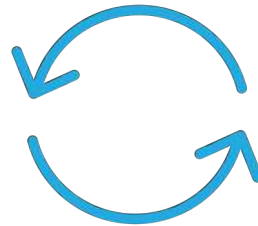
- Zahlungen sind aufgrund der Qualifizierung als Eigenkapital keine Zinsen, ergo keine Betriebsausgaben

- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG
- Ggf. § 17 EStG

- Betriebseinnahme
- I.d.R. § 8b KStG einschlägig



Umsatzsteuer

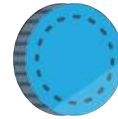


Umsatzsteuer – Steuerpflicht und Besteuerungszeitpunkt



Utility Token

- I.d.R. Umsatzsteuerpflichtig
- Pot. Doppelbesteuerung des gleichen Leistungserwerbs / Leistungsempfänger unklar bis Einlösung / Telos der MwStSystRL
- Art. 30a Nr. 1 der MwStSystRL
- I.d.R. erfüllt
- Einzweck- vs. Mehrzweckgutschein
- I.d.R. Mehrzweckgutschein wg. unklarer Leistungserbringung und Leistungsort
- USt erst bei Leistungserbringung (Höhe Entgelt?)



Currency Token

- EuGH vom 22.10.2015
- BMF vom 27.02.2018
- Umsatzsteuerbefreit (entgegen Wortlaut § 4 Nr. 8 lit. b UStG)



Mezzanin-Kapital (FK-ähnlich)

- Keine USt



Genussrecht (EK-ähnlich)

- Keine USt

Alternativen	Rechtliche Grundlage	Steuerrecht (Gesellschaft)	Steuerrecht (Investor - laufend)	Steuerrecht (Investor - Exit)
Currency Token	Kaufvertrag (Token)	KSt, GewSt	-	PV: ESt (PVG) BV: BE
Utility Token	Kaufvertrag (Gutschein)	USt, KSt, GewSt (bei Einlösung)	-	PV: ESt (PVG) BV: BE
Mezzanin-Kapital (FK-ähnlich)	v.a. schuldrechtlicher Natur	FK	PV: ESt (AbgSt) BV: BE	PV: ESt (AbgSt) BV: BE
Genussrecht (EK-ähnlich)	Schuldrechtlich	EK	PV: ESt (AbgSt) BV: BE (ggf. § 8b KStG / § 9 Nr. 2a GewStG)	PV: ESt (AbgSt – ggf. § 17 EStG) BV: BE (i.d.R. § 8b KStG)



Ausblick: Evolution des Risikokapitalmarkts?



VC Finanzierungen

- Komplexes Vertragswerk
- Verhandlungsmacht tendenziell auf Investorenmenseite
- Keine Liquidität

Crowdfunding

- Standardisiertes Vertragswerk
- Verhandlungsmacht tendenziell auf Emittentenseite
- Theoretische Liquidität
- Erschließung neuer „Investorengruppe“

Utility Token

- Individuelle & standardisierte Frameworks („code is law“)
- Potentiell gleichgerichtete Interessen – Harmonisierung der Verhandlungspositionen
- Theoretische & faktische Liquidität
- Neuartigkeit der Rechtsbeziehung zwischen Emittent und Investoren
- Erschließung neuer „Investorengruppe“

KONTAKT

contact@cryptotax.io



Klaus Himmer

klaus.himmer@cryptotax.io